OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652249/23/MK**

Datum: **Linz, 04. Oktober 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des J. Y., x, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.09.2021, GZ: BHLLBSS-2021-401887/8-PB, betreffend die Entziehung der Fahrlehrerberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.09.2021, GZ: BHLLBSS-2021-401887/8-PB, wurde Herrn J. Y., x, L (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die vom Bürgermeister der Stadt Linz am 18.05.2015 zu GZ: 0051296/2014 erteilte Berechtigung, als Fahrlehrer für die Klasse B an einer Fahrschule praktischen Fahrunterricht zu erteilen wegen Verlustes der Vertrauenswürdigkeit entzogen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf lt. Anzeige der PI Landhaus vom 06.09.2021 am 25.08.2021 als Fahrlehrer einen Fahrschüler in einem Fahrschulauto begleitet habe, der bei der Kreuzung Elisabethstraße/Museumstraße in Fahrtrichtung Obere Donaulände eine Verkehrssignalanlage missachtet habe, und trotz Gelblichts nach links in die Museumstraße eingebogen sei.

Dieses Fahrmanöver wurde von einem Beamten der PI Landhaus wahrgenommen, welcher in der Folge – da ein gefahrloses Anhalten vor der Kreuzung möglich gewesen wäre – im Wege der Nachfahrt und unter Verwendung des Blaulichts versucht hätte, das Fahrschulauto anzuhalten. Dies sei aber trotz deutlicher Signale (Lichthupe) nicht gelungen.

Bei der Kreuzung Museumstraße/Graben wäre infolge Rotlichts versucht worden, von der rechten Abbiegespur aus durch herunterkurbeln der Seitenscheibe Kontakt mit den Fahrlehrer aufzunehmen, zumindest das Seitenfenster zu öffnen.

Da dies erfolglos geblieben sei, wäre die Nachfahrt in der Dametzstraße unter Beibehaltung des Blaulichts und Betätigung der Lichthupe aufgenommen bzw. fortgesetzt worden. Deutlichen Hinweisen, das Fahrschulauto anzuhalten, sei der Fahrschüler nicht nachgekommen. Im Gegenteil hätte er seine Fahrt auf dem zweiten Fahrstreifen stadtauswärts fortgesetzt, obwohl ein Einsatzfahrzeug der Polizei unter mehrmaliger Verwendung des Folgetonhorns hinter dem Fahrschulauto versucht hätte, dieses anzuhalten.

Nach Fortsetzung der Nachfahrt sei das Fahrschulauto schließlich in der Humboldtstraße auf Höhe des Hauses 15a durch Abdrängen angehalten worden.

Dem Versuch einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle hätte sich der Bf lautstark und zumindest tendenziell verbal entgleisend widersetzt („Was willst?“, „Schleich dich“, „Fahr weiter du Arsch“). Er sei dabei als besonders aggressiv wahrgenommen

worden. Der Fahrschüler sei mit der Situation total überfordert gewesen, hätte aber, entgegen den Anweisungen des Bf letztlich die Weiterfahrt gestoppt.

Der Bf sei in weiterer Folge aufgefordert worden, sich auszuweisen und auszusteigen. Dieser Aufforderung sei er nicht nachgekommen. Im Gegenteil habe er die Beschimpfungen fortgesetzt. Er habe auch den Fahrschüler aufgefordert, sich nicht auszuweisen und nicht auszusteigen. Der Bf sei schließlich abgemahnt und aufgefordert worden, sein strafbares Verhalten einzustellen.

Da der Bf auch dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, wäre die Festnahme ausgesprochen und der Bf mit Unterstützung mehrerer Polizeibeamte mittels unmittelbarer Zwangsgewalt (Anfassen an der Oberbekleidung im Schulterbereich) aus dem Fahrzeug verbracht worden. Da weiterhin Widerstand geleistet worden sei, wäre eine Handfessel angelegt worden.

Der Bf habe jegliche Angaben zum Zulassungsbesitzer und zu seiner Person verweigert, weshalb sein im Fahrzeug befindlicher Rucksack durchsucht worden sei. Dabei seien ein Fahrlehrer- und Taxilenkerausweis sichergestellt worden.

Der Fahrschüler habe sich freiwillig ausgewiesen und angegeben, dass er durch die aggressiven Anweisungen des Fahrlehrers eingeschüchtert gewesen sei und deshalb nicht angehalten habe. Dies täte ihm leid, und er entschuldige sich dafür.

Auf Grund des außergewöhnlichen Erregungszustandes seien dem Bf die Fahrzeugschlüssel abgenommen und die Weiterfahrt untersagt worden.

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung wurde ausgeführt, dass die Aufgabe eines Fahrlehrers darin liege, seinen Schülern das richtige Verhalten im Straßenverkehr beizubringen und vorzuleben. Daran sei auf Grund der hohen Bedeutung des erlernten Wissens und Verhaltens für die allgemeine Verkehrssicherheit ein hoher Maßstab anzulegen.

Der Bf habe seinen Fahrschüler ausdrücklich angewiesen, sich einer Kontrolle durch Weiterfahrt zu entziehen, wobei er sowohl diesen als auch andere Verkehrsteilnehmer in Gefahr gebracht hätte. Der Schüler sei angewiesen worden, im Stadtverkehr auf einer Strecke von ca. einem Kilometer vor einer Verkehrskontrolle zu flüchten und habe erst durch Abdrängen angehalten werden können.

Durch die Anstiftung des dem Bf anvertrauten Fahrschülers zur Widersetzung einer verkehrspolizeilichen Maßnahme, welche diesen zu einem für mehrere andere Verkehrsteilnehmer gefährlichen Verhalten veranlasst habe, und des eigenen aggressiven und unkooperativen Verhaltens, welches sogar eine vorübergehende Festnahme erforderlich gemacht habe, hätte der Bf ein Verhalten gesetzt, welches

seine Vertrauenswürdigkeit als Fahrlehrer massiv erschüttere. Dieses Verhalten stelle eine Pflichtverletzung dar, die angesichts ihrer Art und Schwere erkennen lasse, dass vom Bf nicht mehr erwartet werden könne, den praktischen Fahrunterricht unter Einhaltung der dabei zu beachtenden kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften zu erteilen. Aus allgemeinen Überlegungen der Verkehrssicherheit und einer darauf basierenden Interessensabwägung wäre, auch wenn der Bf die Tätigkeit eines Fahrlehrers aktuell nicht ausübe, pro futuro die Fahrlehrerberechtigung zu entziehen.

Die Begriffe „Vertrauenswürdigkeit" bzw. „vertrauen" würden, aufbauend auf die im allgemeinen Sprachgebrauch synonym verwendeten Begriffe der „Verlässlichkeit" bzw. „verlassen" so interpretiert, dass eine Person dann als „verlässlich" gelte, wenn sie nach ihrer gesamten Geisteshaltung und Sinnesart ein Persönlichkeitsbild vermittle, das bei Berücksichtigung aller für das Gemeinschaftsleben belangreichen Richtungen ein in sie gesetztes Vertrauen zu rechtfertigen vermöge. So können nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes auch zurückliegende Straftaten bei dieser Beurteilung berücksichtigt werden.

Unabhängig von der Einleitung und dem jeweiligen Ausgang einzelner Verwaltungsstrafverfahren, würde – allerdings unter Berücksichtigung einer einschlägigen Verfahrenshäufung – vom Verwaltungsgerichtshof die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit anhand der von der Kraftfahrbehörde festgestellten Tatsachen für maßgeblich erachtet. Im Sinne dieser Judikatur liege ein Verhalten vor, das auch zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung die Vertrauenswürdigkeit des Bf zu erschüttern vermöge. Die Fahrlehrerberechtigung sei daher zu entziehen.

I.2. In seiner Beschwerde führte der Bf aus, dass er weder die Absicht gehabt habe, einen schweren Verstoß gegen das Gesetz zu setzen, noch dies getan hätte. Er sei lediglich darum bemüht gewesen, seinen Schüler zur Ruhe zu bringen und ihn, ohne Panik zu erzeugen, dazu zu bewegen, das Fahrzeug zum Stillstand zu bringen. Er habe sich auch nicht aggressiv verhalten, sondern lediglich versucht, der Polizei den Sachverhalt zu erklären. Dazu habe er aber infolge der Sprachbarriere nicht die Gelegenheit gehabt. Auf Grund der einschneidenden wirtschaftlichen Konsequenzen ersuche er um Aufhebung des bekämpften Bescheides.

In einer Stellungnahme zum Sachverhalt bringt der Bf weitere Argumente vor, die auf Grund der sprachlichen Komplexität (und dem Risiko der unrichtigen zusammenfassenden Darstellung) nur wörtlich wiedergegeben werden können:

„Sehr geehrte Frau Mag .Dr. P.

Sachverhalt:
BZGL. dem Sachverhalt vom 25.08.2021 um 09:18 Uhr in Linzer Innenstadt (Richtung Museum Straße- Dametzstraße).

Da wir uns schon vor diesem Fall kannten vom sehen (ich und der Polizei Beamte) und ich weiß nicht was er gegen meine Person hat (immer wieder bei meinem Lokal unnötig kontrolliert). Da ich ein Lokal in Linzer Innenstadt habe und auch gleich Zeit Gerichtbeeidete Übersetzer und Dolmetscher und Arbeit Zeit 2014 für BMI-Justizminister. und auch beauftragte Integration für Österreichische Integration Gipfel 2019.
Da ich auch Zeit 2015 in Linz Taxi Unternehmer bin.
Wann ich Vergleich die ganzen Behauptungen den Polizei Beamte war wäre dann wäre ich breit sein die Konsequenzen zu ziehen.
Da ich mich von einem Polizeibeamten nicht beleidigen lasse. Er schimpft schon bei Kreuzung Museumstraße /Graben da ich ein depp bin und auch ein arsch (und hat das Amt missbraucht an dem das Er die Amtshandlung aufgenommen hat mit seinem Handy.)
Er würde bereits angezeigt durch meinen Anwalt.
Da die solche Fälle sich in der Zukunft nicht wiederholen werden. Und jede von uns sein Recht und Pflichte nach gehen muss.
Da er mich auch beleidigt hat, dass ich dort hinkehren soll wo ich herkomme (solche Beleidigungen haben in Österreich Gesellschaft kein Platz.)
Wie kann das sein das ein Fahrlehrer wäre seine Arbeitszeit von Polizei beamte die Handschellen so fest in der Hand befestigt haben bis das Blut nicht richtig in dem Adern durch Fliesen kann, und so wie ein Verbrecher behandeln kann.
Alles Beweismittel sind die Fotos und auch ein Handy aufnehme von den Passanten das diesem Fall aufgenommen haben.
Ich bitte um rechtliche Schritte vorzugehen um die Erklärung.
Hochachtungsvoll
J. Y."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. In der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2022 wurden neben dem Bf der betroffene Fahrschüler, der Meldungsleger sowie weitere vier im Zuge der Anhaltung und Festnahme hinzugezogene Exekutivbeamte einvernommen. Die vom Bf nach der Amtshandlung angefertigten Lichtbilder von seinen Handgelenken, die infolge des Anlegens von Handfesseln Rötungen aufwiesen, wurden im Zuge seiner Einvernahme vorgelegt, eingesehen und dem Bf wieder ausgefolgt. Folgende Sachverhaltsdarstellungen sind (zusammengefasst) zu Protokoll gegeben worden:

I.3.1. Aussage des Bf:

Der Bf sei am 25.08.2021 als verantwortlicher Fahrlehrer mit dem Fahrschüler M. S. (in der Folge: Fahrschüler – kurz: Fs) in der Elisabethstraße in Richtung Museumstraße unterwegs gewesen und habe den Fs bei einer Baustelle auf Höhe des Fußgängerübergangs [Anm.: Fußgängerbrücke] auf die 30 km/h-Beschränkung hingewiesen bzw. die Bremse betätigt. Zu diesem Zeitpunkt sei ihm ein nachfahrender Streifenwagen der Exekutive aufgefallen und er habe den Eindruck gehabt, dass der Lenker wegen des Bremsmanövers verärgert gewesen sei. Im Annäherungsverkehr auf die Kreuzung Elisabethstraße/Museumstraße bzw. im Zuge des beabsichtigten

Linksabbiegevorganges habe die Ampel zu blinken begonnen, wobei zu diesem Zeitpunkt die Vorderreifen die Haltelinie bereits überschritten gehabt hätten und demnach das Durchfahren der Kreuzung die einzige Möglichkeit dargestellt hätte. Auf Höhe des Landesgerichtes sei ein Linienbus in die dortige Haltestelle eingefahren. Gleichzeitig habe der Bf die Aktivierung des Blaulichts am nachfahrenden Streifenwagen bemerkt, ohne sich den Grund dafür erklären zu können. Im Zuge der Fortsetzung der Ausbildungsfahrt, nachdem sich der Linienbus wieder in den Verkehr eingeordnet habe, sei eine weitere Baustelle mit einer Fahrbahnverengung auf der rechten Seite zu passieren gewesen. Der Bf habe in der Folge den Fs – um diesen zu beruhigen – angewiesen, nach dem Durchfahren der Baustellenverengung den linken Fahrstreifen beizubehalten, obwohl richtiger Weise der rechte Fahrstreifen zu wählen gewesen wäre. Im Zuge der Annäherung an die Ampelkreuzung Museumstraße/Graben habe sich der Streifenwagen während der Rotphase rechts neben dem Fahrschulauto eingereiht. Der Lenker habe daraufhin das Seitenfenster geöffnet und den Bf im Zuge der verbalen Kontaktaufnahme als „Arsch" bezeichnet. Der Bf habe seinerseits – an dieser Feststellung sei ihm gelegen – diesen Ausdruck oder andere Schimpfwörter nie verwendet. Der Lenker des Streifenwagens habe ihn aufgefordert, sich nach dem Linksabbiegevorgang rechts einzuordnen und anzuhalten. Da es in dieser Situation die erst Pflicht gewesen sei, den Fs zu beruhigen, habe er diesen angewiesen, nach dem Abbiegen auf dem linken Fahrstreifen zu bleiben und die Fahrt in Richtung Dametzstraße fortzusetzen. Dabei wären weder auf der rechten noch auf der linken Straßenseite Möglichkeiten vorhanden gewesen anzuhalten. Dies sei erst im Bereich einer weiteren linksseitigen Baustelle unmittelbar nach der Ampelkreuzung mit der Bismarckstraße möglich gewesen.

Unmittelbar nach dem Anhalten bzw. zu Beginn der weiteren Amtshandlung habe der Bf seinen Chef angerufen. Nach Öffnen der Beifahrertür durch den Lenker des Streifenwagens habe der Bf das Telefon an diesen weitergeben wollen. Der einschreitende Beamte habe ihm das Telefon aber lediglich abgenommen, ohne das Gespräch zu übernehmen, und – etwa im Bereich des rechten Hinterreifens – Handfesseln angelegt. Im Zuge der Verkehrskontrolle sei der Bf nach seinem Führerschein (und interessanter Weise nicht nach seinem Fahrlehrerausweis) sowie nach den Zulassungspapieren gefragt worden. Er habe mitgeteilt, dass sich die Zulassungspapiere in der Mittelkonsole und der Führerschein in seinem im Fahrzeug liegenden Rucksack befinden würden. Etwa zu diesem Zeitpunkt wären ein oder zwei weitere Streifenwagen eingetroffen. Der Rucksack des Bf sei in der Folge durchsucht und der Führerschein gefunden worden. Zwischenzeitlich sei er wie ein Verbrecher mit dem Gesicht nach vorne auf der Motorhaube des Fahrschulautos abgelegt worden. Die Amtshandlung sei von einem der mittlerweile anwesenden Beamten auch gefilmt worden, was nach Ansicht des Bf einen Missbrauch darstelle. Dieser Beamte habe begonnen, ihn zu provozieren, um ihn als aggressiv darstellen zu können. Die Amtshandlung sei auch von zwei Passanten gefilmt worden.

Erst drei Stunden nach der Amtshandlung habe der Bf Gelegenheit gehabt, Fotos von seinen Handgelenken, die Rötungen aufgewiesen hätten, anzufertigen. Im Zusammenhang mit der Vorgangsweise der einschreitenden Beamten würde der Bf Klage einbringen.

Ungefähr 10 Minuten nach Beginn der Amtshandlung sei der Fs von seinem Vater abgeholt worden.

Dem Bf seien zwischenzeitlich 13 Verwaltungsübertretungen (darunter auch Vormerkdelikte) angelastet worden. Noch am selben Tag habe ihn sein Arbeitgeber fristlos entlassen. In einem Telefonat mit seinem Chef habe der erste einschreitende Beamte diesem gegenüber geäußert, dass der Bf den Fahrlehrerschein nie mehr erhalten würde.

I.3.2. Zeugenschaftliche Aussage des Fs:

Im Zuge einer Doppelstunde mit dem Bf am 25.08.2021 habe der Fs im Annäherungsverkehr an eine Ampelkreuzung die Fahrt verlangsamt, da die Ampel bereits Gelb oder sogar schon Rot gezeigt habe. Er sei daraufhin aber vom Bf aufgefordert worden, noch über die Kreuzung zu fahren, was dann auch erfolgt sei. Unmittelbar hinter dem Fahrschulauto sei ein Streifenwagen gefahren, der nach dem Abbiegen das Blaulicht eingeschaltet habe. Dies sei dem Fs auch sofort im Rückspiegel aufgefallen. Er habe zunächst angenommen, dass das Einsatzfahrzeug gleich überholen würde, da dafür genügend Platz vorhanden gewesen sei, was aber nicht geschehen sei. Da sich der Fs sicher gewesen sei, dass der Lenker des Einsatzfahrzeuges beabsichtige, sie anzuhalten, habe er den Bf gefragt, ob er dies tun solle. Der Bf habe dies aber verneint und ihn zur Weiterfahrt aufgefordert. Bei der nächsten Ampelkreuzung sei das Einsatzfahrzeug dann rechts neben dem Fahrschulauto zu stehen gekommen. Der Lenker des Einsatzfahrzeuges habe das Seitenfenster geöffnet und den Bf aufgefordert, dies ebenfalls zu tun. Er habe in der Folge den Bf darauf hingewiesen, dass er dem Fahrschulauto über eine gewisse Strecke gefolgt sei, und ihn dann aufgefordert, nach Durchfahren der Kreuzung anzuhalten. Der Bf habe geäußert, dass er das nicht tun werde. Die Ausbildungsfahrt sei daher fortgesetzt worden. Im Zuge des Linksabbiegevorgangs habe sich der Fs auf Grund der größer werdenden Anspannung verschaltet. In der Folge sei bei dem weiterhin hinter dem Fahrschulauto fahrenden Streifenwagen auch das Folgetonhorn aktiviert und mittels Lichthupe das Anhalten eingefordert worden. Der Fs habe nochmals nachgefragt, ob er anhalten solle, was neuerlich verneint worden sei. Die Möglichkeit anzuhalten habe durchaus bestanden. Nach einer relativ langen, gerade verlaufenden Fahrtstrecke habe der Streifenwagen überholt und sei dieser quer vor dem Fahrschulauto zum Stillstand gebracht worden.

Der nach der Anhaltung ausgesprochenen Aufforderung zur Ausweisleistung sei der Fs nachgekommen, nicht aber der Bf, der relativ unfreundlich auf diese – mehrfach wiederholte – Aufforderung reagiert habe. Der Bf habe aber seinen Chef angerufen. Das Telefonat sei dadurch unterbrochen worden, dass der einschreitende Beamte die Beifahrertür geöffnet und den Bf abgeschnallt, aus dem Auto gezogen und auf der Motorhaube abgelegt habe. Da einer neuerlichen Aufforderung zur Ausweisleistung nicht Folge geleistet worden sei, wären dem Bf die Handfesseln angelegt worden. Von den zwischenzeitlich dazugekommenen Exekutivbeamten hätten sich zwei um den Fs und weitere zwei um den Bf gekümmert. In der Folge habe der Fs seinen Ausweis zurückbekommen und habe – nachdem die Exekutivbeamten dem zugestimmt hätten – mit einem Passanten, der sich bereit erklärt habe, ihn nach Hause zu bringen, den Ort der Amtshandlung verlassen.

Über die genaue Anzahl der anwesenden Beamten, den Gebrauch von Schimpfwörtern und das Mitfilmen der Amtshandlung durch einen der Exekutivbeamten könne der Fs keine detaillierten Angaben mehr machen. Die Situation sei zu stressig gewesen. Er habe das Fahrschulauto während der Amtshandlung nicht verlassen.

Zum Zeitpunkt des ersten Wahrnehmens des Blaulichts habe der Fs keinen besonderen Druck oder Stress empfunden, da er mit dem unmittelbar bevorstehenden Überholen gerechnet habe. Stress hätten hingegen die Anordnungen des Bf verursacht. Der Fs habe sich dann auch im Zuge des Durchfahrens einer Kreuzung verschaltet. Er sei in Anbetracht der Situation zwar aufgeregt, aber jederzeit in der Lage gewesen anzuhalten. Auch heute noch führe die Erinnerung an diesen Vorfall im Rahmen seiner Ausbildungsfahrten zu einer gewissen Anspannung. Der Bf habe dem Fs während der gesamten Fahrt keinen Grund genannt, warum er nicht anhalten solle, sondern nur angeordnet weiterzufahren.

I.3.3. Zeugenschaftliche Aussage von GrInsp. G. W. (in der Folge: Meldungsleger – kurz: Ml):

Im Zuge einer Streifenfahrt habe der Ml wahrgenommen, dass das neben ihm fahrende Fahrschulauto die Kreuzung Elisabethstraße/Museumstraße im Zuge eines Linksabbiegevorgangs bei Gelblicht durchfahren habe, was er dem Bf und dem Fs habe mitteilen wollen. Trotz eingeschalteten Blaulichts habe das Fahrschulauto aber nicht angehalten. Nach einer Baustelle entlang der Museumstraße habe sich der Ml rechts neben dem Fahrschulauto eingereiht, das Seitenfenster geöffnet und mit der linken Hand Anhaltesignale gegeben. Er habe den Bf aufgefordert, nach der Kreuzung rechts oder links anzuhalten. Bereits zu diesem Zeitpunkt habe der Bf relativ lautstark gefragt, was der Ml eigentlich wolle, er sei ein Fahrschulauto. Nach dem Durchfahren der Kreuzung habe das

Fahrschulauto seine Fahrt ohne Anzeichen eines beabsichtigten Anhaltens auf dem linken Fahrstreifen fortgesetzt. Der Ml habe daher auch das Folgetonhorn eingeschaltet und weitere Anhaltesignale gegeben. Auf Grund der vom Fahrschulauto eingehaltenen Geschwindigkeit wären einige Fahrzeuge an diesem auf dem rechten Fahrstreifen vorbeigefahren. Als sich die Gelegenheit bot, habe der Ml im Bereich einer weiteren Baustelle das Fahrschulauto geschnitten und zum Anhalten gezwungen. Da der Eindruck entstanden sei, dass der Fs abwesend gewirkt habe und die Situation im Fahrschulauto nicht genau einzuschätzen gewesen wäre, habe der Ml weitere Beamte zur Unterstützung angefordert. Da er den Eindruck gehabt habe, dass das Fahrschulauto seine Fahrt wiederum fortsetzen könnte, habe er zuerst durch das geöffnete Seitenfenster versucht, Kontakt mit dem Bf aufzunehmen, was dieser mit Beschimpfungen kommentiert habe. Der Fs sei mehrmals eindringlich aufgefordert worden, auch weiterhin stehen zu bleiben. Dieser habe dazu geäußert, dass er vom Bf zum Weiterfahren aufgefordert worden sei. Er sei während der weiteren Amtshandlung – nach Eindruck des Ml – verängstigt im Fahrschulauto sitzen geblieben.

Es sei in der Folge versucht worden, den Bf zur Ausweisleistung zu bewegen, was aber – begleitet von Beschimpfungen – nicht erfolgt sei. Da der Bf dem Ml unbekannt gewesen sei, habe ihm dieser mitgeteilt, dass im Fall der weiteren Verweigerung eine Festnahme erfolgen müsse, was schließlich auch erfolgt sei. Erst durch einen Hinweis des Fs auf einen Rucksack des Bf, welcher sich im Fahrschulauto befunden habe, sei eine Identitätsfeststellung möglich gewesen. Auf Grund des ungewöhnlichen Verhaltens habe der Ml den Fs auch gefragt, ob es sich beim Bf wirklich um seinen Fahrlehrer handle, was dieser bestätigt habe.

Im Zuge der Amtshandlung hätten sich die zwischenzeitlich eingetroffenen KollegInnen auch um den Fs kümmern müssen, der verängstigt gewesen sei. Nach Aufhebung der Festnahme habe der Bf den Ort der Amtshandlung verlassen, ohne sich um den Fs zu kümmern.

I.3.4. Zeugenschaftliche Aussagen von GrInsp. F. F., Insp. F. A., RevInsp. J. G. und Insp. E. F.:

Die Exekutivbeamten GrInsp. F. und Insp. A. hätten sich auf Grund einer Anforderung des Ml, der alleine im Streifenwagen unterwegs gewesen sei, über Funk zur Amtshandlung begeben. Sie hätten Kenntnis darüber gehabt, dass mit einem Fahrschulauto Verkehrsübertretungen begangen worden wären, der Wagen aber nicht anhalte.

Nach dem Eintreffen hätte sich GrInsp. F. zum Fs begeben, der sichtlich angespannt im Fahrschulauto gesessen sei. Sie habe versucht, Kontakt mit ihm aufzunehmen und ihn zu beruhigen. Der Fs habe sich in der Folge ausgewiesen und mit den Schilderungen des Sachverhalts begonnen. Sie hätte dann

zugestimmt, dass der Fs einer bei der Amtshandlung anwesenden Person, die angegeben habe, den Fs zu kennen, übergeben und nach Hause gebracht wird. Danach hätte sie sich um die Abholung des Fahrschulautos gekümmert. Von der Amtshandlung betreffend des Bf habe GrInsp. F. keine Details mitgekommen, sehr wohl aber, dass dieser der Aufforderung zur Ausweisleistung nicht nachgekommen und deshalb festgenommen worden sei. Die Kommunikation bzw. das Verhalten wären seinerseits durchaus lautstark und aggressiv gewesen. Sie habe während der Amtshandlung nicht direkt mit dem Bf gesprochen, habe folglich auch keine Erinnerung an einen Hinweis des Bf auf seinen Rucksack im Fahrschulauto bzw. auf dessen Inhalt und könne auch nichts zum Verbleib des Handys des Bf sagen.

Insp. A. wäre nach dem Eintreffen mit der Unterstützung des Ml beschäftigt gewesen. Er habe mitbekommen, dass sich der Bf trotz mehrmaliger Aufforderung und Androhung der Festnahme nicht ausgewiesen habe. Er sei daraufhin vom Ml und einem weiteren Kollegen an der Kleidung aus dem Fahrschulauto gezogen und die Festnahme ausgesprochen worden. Insp. A. habe aus freien Stücken, d.h. mit Sicherheit ohne einen entsprechenden Hinweis durch den Bf, das Fahrschulauto durchsucht, und habe schließlich den Rucksack sowie die Dokumente des Bf gefunden. Die Amtshandlung habe zwischen fünf und zehn Minuten gedauert. Nach der Identitätsfeststellung sei die Festnahme aufgehoben worden und der Bf habe den Ort der Amtshandlung verlassen. Eigene Wahrnehmungen über den Verbleib des Handys des Bf habe Insp. A. ebenso wenig wie über den genauen Wortlaut des Gesprächs zwischen dem Ml und dem Bf. Die Unterhaltung sei aber relativ lautstark geführt worden. Der Fs sei während der Amtshandlung merklich angespannt im Fahrschulauto gesessen, Insp. A. habe nur mitbekommen, dass der Fs nach Zustimmung durch die Kollegen und mit eigenem Einverständnis von einem Passanten nach Hause gebracht worden sei. An eine Fortsetzung der Fahrstunde sei ohnehin nicht zu denken gewesen. Die Schlüssel des Wagens seien einbehalten und das Auto von der Fahrschule später abgeholt worden.

Die Exekutivbeamten RevInsp. G. und Insp. F. seien ziemlich zeitgleich mit den beiden anderen Kollegen eingetroffen und wären zunächst vom Ml kurz in die Ursache und den Stand der Amtshandlung eingewiesen worden.

RevInsp. G. habe sich gemeinsam mit Insp. F. zunächst auf die Fahrerseite begeben und mit dem Fs gesprochen. Nachdem sich dieser ausgewiesen und in der Folge sichtlich beruhigt habe, wäre dieser von einer unbeteiligten dritten Person nach Hause gebracht worden. Dieser Vorgangsweise wurde zugestimmt, da auch der Fs damit einverstanden gewesen sei. Der Bf sei von den Kollegen aus dem Auto geholt und festgenommen worden. Nachdem ihm die Handfesseln angelegt worden wären habe RevInsp. G. die Fixierung des Bf übernommen. Dieser habe weiterhin geschimpft und die Ausweisleistung verweigert. Zu den näheren Umständen betreffend das Auffinden des Rucksacks könne sie nichts sagen. Nach der Identitätsfeststellung sei die Festnahme aufgehoben worden und der Bf habe

den Ort der Amtshandlung verlassen. Das Filmen der Amtshandlung durch einen Kollegen habe RevInsp. G. ebenso wenig mitbekommen wie das Ersuchen des Bf, die Handfesseln zu lockern.

Insp. F. habe den Ml dabei unterstützt, den Bf aus dem Fahrzeug zu holen und festzunehmen. Dieser sei sehr aufgebracht gewesen und habe sich geweigert, sich auszuweisen. Nach der Festnahme wären der Ml und Insp. F. von RevInsp. G. bei der Sicherung des Bf abgelöst worden. Zu den Umständen betreffend das Auffinden des Rucksacks könne er keine Angaben machen, da er daran nicht beteiligt gewesen sei. Auch wäre ihm eine Äußerung nicht in Erinnerung, dass sich der Bf „dorthin begeben solle, wo er hingehöre".

I.4. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung wurde seitens des Bf – unabsichtlich oder nicht – der Verdacht geäußert, dass er vermutet habe, dass ihn der Ml kenne und ihm wegen seiner Verbindung zu einem (nicht näher bezeichneten) Lokal am G. „aufsitze". Er habe sich dadurch provoziert gefühlt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte unterbleiben. Zum Sachverhalt sind insbesondere folgende Feststellungen zu treffen:

Im Zuge des Durchfahrens der Ampelkreuzung Elisabethstraße/Museumstraße wurde dem Fs entgegen seiner Absicht anzuhalten die Weiterfahrt bei (zumindest) Gelb aufgetragen, obwohl sicher hätte angehalten werden können. Unmittelbar vorher glaubte der Bf, den Lenker des hinter dem Fahrschulauto fahrenden Streifenwagens erkannt zu haben, bei dem er auf Grund sonstiger Berührungspunkte persönlich motiviertes Einschreiten befürchtete.

Während der weiteren Fahrt in der Museumstraße wurde vom Fs das Anhaltesignal des nachfahrenden Streifenwagens eindeutig richtig als solches erkannt. Trotz ausdrücklichen Nachfragens und ausreichenden räumlichen Voraussetzungen anzuhalten wurde ein zweites Mal die Weiterfahrt angeordnet. Der Erregungszustand des Fs stand dem Befolgen der Anordnung nicht entgegen. Zumindest ab dieser Phase der Ausbildungsfahrt hatte auch der Bf das Haltesignal ebenfalls wahrgenommen, bewusst und ausdrücklich aber dessen Ignorieren angeordnet.
Durch die dritte explizite Anordnung des Weiterfahrens trotz nunmehr offenkundiger, weil im Gespräch mit dem Ml unmissverständlich mitgeteilter

Aufforderung zum Anhalten machte der Bf eine erzwungene Anhaltung mit den damit verbundenen Gefahrenmomenten im fließenden Straßenverkehr erforderlich. Der Bf hat im Zuge einer als üblich und jederzeit erwartbar einzustufenden Amtshandlung, nämlich einer einfachen Anhaltung bzw. Verkehrskontrolle, seine Fassung vollends verloren und damit eine Intensität des Einschreitens erforderlich gemacht, die in keiner Relation zur Ausgangssituation steht. Infolge einer Verweigerung der (gesetzlich verankerten) Ausweisleistung musste vor den Augen seines Schülers und weiteren Passanten ein Fahrlehrer festgenommen, der Schüler aus seiner Obhut genommen und seine Verfügungsgewalt über das Fahrschulauto unterbunden werden.

Die Motivation für das Verhalten des Bf und die völlige Eskalation eines dem Grund nach unspektakulären Vorganges einer Anhaltung im Straßenverkehr waren dabei weder die Verkehrssituation noch der Erregungszustand des Fs, sondern völlig außerhalb des Anlassszenarios gelegene persönliche Befindlichkeiten des Bf im Zusammenhang mit der Exekutive.

Zur Beweiswürdigung ist Folgendes auszuführen:

Abgesehen von den auch in der Judikatur verankerten allgemeinen Beweisregeln im Zusammenhang mit Wahrnehmungen von Exekutivorganen, die im gegenständlichen Fall keinen Anlass für Zweifel geben und in Einklang mit den Angaben des Fs stehen, machte der Bf schon in seinen Eingaben, insbesondere aber in der mündlichen Verhandlung den Eindruck, einen wohlüberlegten, an bestimmten nicht argumentierbaren Sachverhaltselementen angelehnten Ablauf schildern zu wollen, der wesentlich von der kategorischen Leugnung des Gebrauchs von Schimpfworten bzw. Kraftausdrücken und dem Umstand geprägt war, den Fs notwendiger Weise zu beruhigen und damit Gefahren abzuwehren. Wie oben bereits erwähnt stand dieses Vorbringen in wesentlichen Punkten aber nicht nur objektiv im Widerspruch zu den Angaben der einvernommenen Zeugen, sie konnte auch in der Art ihrer Darstellung nicht überzeugen.

Dem gegenüber waren die Angaben des Fs sowie die Art und Weise seiner Schilderungen überzeugend, wirkten authentisch und im Hinblick auf den verstrichenen Zeitraum auch in ihrer Genauigkeit plausibel. Was die entscheidenden Fragestellungen anbelangt wurde glaubhaft geschildert, dass der Fs in der Lage gewesen wäre, noch vor der Haltelinie bei der Ampelkreuzung Elisabethstraße/Museumstraße anzuhalten bzw. in der Folge der Anhalteanordnung des Ml ohne jegliche Eigen- oder Fremdgefährdung nachzukommen, und zwar sowohl was die räumlichen also auch die emotionalen bzw. stressbedingten Umstände anbelangt. Der Bf musste den Fs zumindest in dieser Phase entgegen seiner Argumentationslinie nicht beruhigen. Im Gegenteil hat er beim Fs durch seine weiteren Anordnungen und sein aggressives Verhalten das genaue Gegenteil bewirkt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Ermittlungen war davon auszugehen, dass der Bf den Ml bereits im Zuge der Annäherung an die Ampelkreuzung Elisabethstraße/Museumstraße nicht nur (aufgeregt) wahrgenommen, sondern im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu Pkt. I.4. auch bereits erkannt hat bzw. erkannt zu haben glaubte. Dass der Ml – entgegen der mutmaßlichen Hoffnungen des Bf – die Nachfahrt tatsächlich aufgenommen hat, bestätigte den Bf in seiner Annahme betreffend die Motivation des Ml und brachte ihn in Rage. Anders ist das gänzlich unbegründete und völlig überzogene weitere Verhalten des Bf nicht zu erklären. Der Bf ist entsprechend den übereinstimmenden Schilderungen der Zeugen aus dem „Fahrschulszenario" und seinen damit verbundenen Fürsorgepflichten gegenüber dem Fs letztlich vollständig „ausgestiegen". Er überließ die Klärung bzw. Auflösung der Situation – obwohl diese grundsätzlich in seiner Verantwortung gelegen wäre – zur Gänze den einschreitenden Beamten.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Angaben der Exekutivbeamten zur Erforderlichkeit der Festnahme ebenso nachvollziehbar wie jene zu deren Aufhebung, die ohne Mitwirkung des Bf an der Identitätsfeststellung erfolgte. Gerade in diesem Zusammenhang sind die Angaben des Bf als konstruiert zu bewerten, wenn – wiederum entgegen den Angaben der einvernommenen Zeugen – mehrfach seine angeblichen Hinweise auf seinen Rucksack mit den erforderlichen Dokumenten hervorgehoben werden, oder aber ablenkende Umstände wie etwa das Mitfilmen der Amtshandlung oder die Anwendung übertriebener Körperkraft beim Anlegen der Handfesseln ins Treffen geführt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung**

§ 109. (1) Eine Fahrschulbewilligung [...] darf nur natürlichen Personen erteilt werden, die
[...]
b) vertrauenswürdig sind,
[...]

Betrieb der Fahrschule

§ 114. [...]
(2) Die Lehrpersonen haben ihren Fahrlehrerausweis bei der Erteilung des praktischen Unterrichtes au Schulfahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. [...]

Fahrlehrer

§ 117. (1) Die Berechtigung, als Fahrlehrer an einer Fahrschule praktischen Fahrunterricht zu erteilen, darf nur Personen erteilt werden, die die im § 109 Abs. 1 lit. b [...] angeführten Voraussetzungen erfüllen; [...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im gegenständlichen Fall ist eine Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des als materielle Voraussetzung für die Erteilung praktischen Fahrunterrichts als Fahrlehrer an einer Fahrschule vorzunehmen.

Der Begriff der „Vertrauenswürdigkeit" ist im KFG selbst nicht definiert. Es ist daher iSd Einheitlichkeit der Rechtsordnung und basierend auf einer allgemeinen Wortinterpretation auf die Bedeutung dieses Begriffes im Rahmen (wie wohl gleichgelagerter aber) anderer Regelungszusammenhänge sowie die Analyse des Begriffes in der Judikatur abzustellen.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist eine Person vertrauenswürdig, „die es wert ist, das Zutrauen anderer zu erhalten". Ergänzend zur Begriffsdefinition der belangten Behörde im Rahmen der Begründung des bekämpften Bescheides, in welcher unter Heranziehung des Synonyms „Verlässlichkeit" auf die gesamte und damit ein Persönlichkeitsbild ergebende Geisteshaltung und Sinnesart einer Person Bedacht genommen wird, hängt die Frage des „Zutrauens" essentiell von bestimmten Anforderungen bzw. korrespondierend von bestimmten Fähigkeiten und/oder Eigenschaften ab, wie wohl auch dabei das Gesamtverhalten unter Berücksichtigung aller für das Gemeinschaftsleben belangreichen Richtungen (VwGH 27.09.2007, 2006/11/0230) zu bewerten ist (VwGH 19.08.2019, Ra 2019/03/0079).

Da Vertrauen also stets auch eine zielgerichtete Einschätzung innerhalb eines bestimmten Erwartungs- und damit Wertungsrahmens darstellt, ist im gegenständlichen Fall die Erfüllung von Berufspflichten – hier konkret jene eines Fahrlehrers – von Relevanz. „Vertrauenswürdigkeit" bedeutet diesbezüglich, dass sich (auch bzw. gerade) ein Fahrschüler „darauf verlassen" kann, dass ein Fahrlehrer bei der Ausübung seines Berufes den Berufspflichten nach jeder Richtung entspricht (VwGH 18.01.1989, 88/03/0122). Es sind demnach insbesondere strafbare Handlungen bei der Ausübung des Berufes, aber auch sonstige Straftaten geeignet, die Vertrauenswürdigkeit zu erschüttern, sofern sich darin ein Charakter manifestiert, der auch in Zukunft die Begehung strafbarer Handlungen bei der Berufsausübung befürchten lässt (VwGH 13.01.2022, Ra 2021/11/0007 iZm der Ausübung des ärztlichen Berufes).
Ein wesentlicher Bereich bei der Beschreibung der Berufspflichten eines Fahrlehrers ist – neben der Vermittlung und Festigung praktischer und technischer Fertigkeiten – jedenfalls die Heranführung der Fahrschüler an ein auf die

Gefahrenmomente des Straßenverkehrs Bedacht nehmendes Verhalten als Verkehrsteilnehmer, das zur Wahrung bzw. Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt. Die Verkehrssicherheit hängt dabei zum einen mit dem Verhalten der Verkehrsteilnehmer selbst unmittelbar zusammen, wird zum anderen aber ganz wesentlich auch durch die Tätigkeit der Organe des Sicherheitsdienstes bzw. der Straßenaufsicht sowie der Beachtung deren Anordnungen aufrechterhalten. Beide Aspekte hat der Bf bewusst gröblich missachtet.

Um es an dieser Stelle noch einmal zusammenzufassen: Der Fs hatte – was das Verhalten im Straßenverkehr anbelangte – die Notwendigkeit des auf Grund der wahrgenommenen Schaltphase erforderlichen Anhaltens vor der Ampelkreuzung Elisabethstraße/Museumstraße eigenständig und richtig erkannt und wurde durch unmittelbares (zumindest verbales) Eingreifen des Bf zum Durchfahren der Kreuzung verhalten. In der Folge wurde er wenigstens weitere zwei Mal aufgefordert, eindeutige bzw. explizit erteilte Anhalteanordnungen zu ignorieren.

Ein grundlegendes Element des geordneten Verkehrsablaufs ist, den Anordnungen der Exekutive im Straßenverkehr Folge zu leisten ist. Jeglicher davon abweichender Zugang steht dem didaktischen Konzept einer Fahrschule bzw. der Tätigkeit eines Fahrlehrers vor dem Hintergrund der oben bereits erwähnten öffentlichen Interessenslage diametral entgegen. Dabei würde schon die abstrakte Beurteilung eines derartigen Verhaltens ausreichen, die Einstellung des Bf zu den Werten und Anforderungen eines Fahrlehrers in Abrede zu stellen. Im gegenständlichen Fall hat die Vorgangsweise des Bf zudem aber eine sich sukzessiv aufbauende Unsicherheit des Fs verursacht, die schließlich zu einer allgemein verständlichen und so auch erlebten Stresssituation geführt hat. Die Angaben des Bf, er habe durch seine Anordnungen den Fs nur zu beruhigen versucht, decken sich nicht mit dem festgestellten Sachverhalt, und stellen – sollte der Bf dies tatsächlich als Motivation für sein Handeln empfunden haben – die persönliche Eignung des Bf als Lehrperson grundlegend im Frage. Dies zum einen deshalb, weil der Fs selbst geäußert hat, anhalten zu können bzw. zu wollen, zum anderen scheint die Fortsetzung einer Ausbildungsfahrt (die ja auch tatsächlich zu Fahrfehlern des Fs geführt hat) unter diesen Umständen nicht die geeignete Art und Weise zu sein, einen Fs zu „beruhigen". Im Gegenteil wäre das möglichst unverzügliche Anhalten das Mittel der Wahl gewesen, wenn man bedenkt, dass das Anhalten in unmittelbarer Vorausfahrt vor einem Einsatzfahrzeug mit aktiviertem Blaulicht auch im Fließverkehr ohne jegliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer (auf Grund der erhöhten Aufmerksamkeit dieser) möglich ist. Hätte der Bf den Fs wirklich beruhigen müssen, wäre es daher am sinnvollsten gewesen anzuordnen, einfach stehen zu bleiben. Dies hätte zudem dem von einem Verkehrsteilnehmer zu erwartenden Verhalten bei Wahrnehmung einer Anordnung eines Exekutivorgans vollinhaltlich entsprochen.

Die Verhaltensweise des Bf konnte der Fs – und darin liegt eine weitere essentielle Diskrepanz zu dem von einem Fahrlehrer zu erwartenden Verhalten – sowohl was die ausgesprochenen Anordnungen als auch die Motivation dafür anbelangt nicht begreifen. Sie ist objektiv auch nicht nachvollziehbar, da die Beweggründe ausschließlich persönlichen Befindlichkeiten des Bf zuzuordnen sind, deren nähere Qualifikation hier zwar nicht zur Diskussion steht, die aber – da sie außerhalb der konkreten Verkehrssituation gelegen sind – objektiv schon mit der idealtypischen Wertehaltung eines „normalen" Verkehrsteilnehmers nicht in Einklang zu bringen sind. Dies gilt umso mehr für den Verhaltensmaßstab, der an eine Lehrperson anzulegen ist.

Aus den Beweggründen an sich, in der Folge dann aber aus der dokumentierten Beharrlichkeit des Bf im Umgang und in der Kommunikation mit dem Ml, muss im Hinblick auf die hier auch vorzunehmende Prognose geschlossen werden, dass dieser Persönlichkeits- bzw. Charakterdefizite aufweist, die ein manifestes bzw. reproduzierbares Verhaltensmuster im Umgang mit „Obrigkeiten" annehmen lassen. Der Bf ist trotz mehrerer zeitlicher wie emotionaler Entwicklungsstufen des beschriebenen Sachverhalts letztlich völlig aus der Situation gefallen und konnte auch nach wiederholten Angeboten zur Entspannung der Situation – insbesondere auch durch seinen Schüler (!) – die Eskalation der Lage aus im Wesentlichen in seinen privaten Verhältnissen gelegenen Gründen nicht abwenden. Eine Eskalation, die sich nicht nur in der Missachtung von Anhaltesignalen zeigt, sondern sich nach einer unmotiviert renitenten Verweigerung der Ausweisleistung auch noch über das Ende der Amtshandlung hinaus fortgesetzt hat, da sich der Bf, auch wenn an eine Weiterführung der Fahrstunde nicht zu denken war, in keinster Weise um eine geordnete „Auflösung" der Situation bemüht hat. Er hat den Ort der Amtshandlung einfach verlassen.

Es ist also festzuhalten, dass der Bf in der hier zu beurteilenden Situation schon in der Rolle eines „einfachen" Verkehrsteilnehmers, insbesondere aber als Fahrlehrer ein (Gesamt-)Verhalten an den Tag gelegt hat, das im rechtlichen Kontext betrachtet gänzlich außerhalb des situativen Erwartungsrahmens anzusiedeln ist, und – wiederum zurückkommend auf die hier im Wesentlichen zu beurteilenden Berufspflichten – gerade im Hinblick auf den Grad der Eskalation und die (in Kauf genommene) Außenwirkung der Situation die Annahme der Vertrauenswürdigkeit beinahe beispielhaft erschüttert. Und diese Außenwirkung hat in der Wahrnehmbarkeit eines geradezu skurrilen Vorfalls durch unbeteiligte Dritte nicht ihr Ende, sondern löst beim betroffenen Fs auch noch nach mehreren Monaten im Straßenverkehr verstörende Erinnerungen aus.

Die näheren Details der Kommunikation, insbesondere das vom Bf gewählte begrifflich-sprachliche Niveau der Unterhaltung mit dem Ml können in der Gesamtbeurteilung unberücksichtigt bleiben. Sie stellen – was die Vorbildwirkung einer Lehrperson betrifft – bestenfalls ein trauriges Detail dar.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass sich der Bf im Rahmen einer Ausbildungsfahrt aus Gründen, die zur Gänze außerhalb des Ausbildungsrahmens sowie dessen Schutzzweck gelegen sind, einer Anhaltung durch die Exekutive entziehen wollte, und seinen Fs dabei bewusst zu einem rechtswidrigen Verhalten genötigt hat. Ein derartiges Verhalten ergibt ein Charakterbild, das mit der Anforderung der Vertrauenswürdigkeit iSd § 109 Abs. 1 lit. b KFG nicht in Einklang zu bringen sind. Die Fahrlehrerberechtigung ist daher zu entziehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger